
52. Befreit sich der Vorbehaltserbe von der Verpflichtung zur Zahlung des Vermächtnisses schon durch den Nachweis, daß der Nachlaß sich nach dem Inventar und den darin enthaltenen Tagen der Nachlaßstücke als unzulänglich zur Berichtigung der Nachlaßschulden darstellt?

R.R.R. I. 9. §. 422; I. 12. §. 334.

IV. Civilsenat. Ur. v. 23. Mai 1881 i. S. G. (R.) w. S. (Wekl.)
Rep. IV. 649/80.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Kläger, Vorbehaltserbe des Paul G., glaubt von der Verpflichtung eines der Beklagten zugewandten Vermächtnisses dadurch befreit zu sein, daß der Nachlaß nach dem von ihm aufgestellten Inventar zur Zahlung der Nachlaßschulden nicht ausreicht, und hat daher den Klageantrag gestellt:

die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihr gegen ihn ein Anspruch auf das Vermächtnis nicht zusteht, und in die Löschung einer zur Sicherung desselben eingetragenen Vormerkung zu willigen. Kläger ist jedoch in beiden Vorinstanzen zur Zeit abgewiesen und seine, namentlich auf die Ausführung Försters (Theorie u. Praxis §. 270 Bd. 4 S. 284 Note 48¹) gestützte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Es ist dem Revisionskläger zuzugeben, daß der Erbe persönlicher

¹ Vergl. den Aufsatz in Gruchots Beiträgen Bd. 1 S. 184 fg. D. C.

Schuldner des Legatars ist; der Berufungsrichter nimmt aber auch nicht an, daß der Geld-Legatar ein dingliches Recht am Nachlaß oder den einzelnen Nachlaßstücken habe.

Aus dieser persönlichen Verpflichtung des Erben würde an sich folgen, daß der Legatar sich an alles Vermögen des Erben halten kann. Indessen ist diese persönliche Verpflichtung beim Vorbehaltserben durch A.L.R. I. 9. §. 422 dahin beschränkt, daß er das Legat nur soweit zu vertreten hat, als das Vermögen des Nachlasses hinreicht. Wenn daher der Erbe (wie Kläger mit der vorliegenden Klage) von der Zahlung des Legates befreit sein will, so muß er den Nachweis dieser Voraussetzung der Beschränkung seiner persönlichen Haftung führen.

Mit Recht nimmt der Berufungsrichter aber an, daß dieser Beweis nicht durch das Inventar und die demselben zu Grunde liegenden Taxen geführt wird. Denn die Taxe stellt den Wert nicht objektiv, sondern nur subjektiv (nach dem Urteile des Sachverständigen) fest; sie gewährt zwar eine annähernde und zu manchen Zwecken (namentlich zur Information der Gläubiger und Legatäre) ganz nützliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß der gefundene Taxwert die Fähigkeit der Sache, in Geld umgesetzt zu werden, ausdrücke, aber sie drückt diese Fähigkeit nicht selbst aus, sie deckt sich nicht mit dieser Fähigkeit. Es kann daher das wirkliche Vermögen des Nachlasses, zur Deckung der Nachlaßschulden und Legate auszureichen, nicht durch die bloße Taxe, sondern nur durch die wirkliche Bewertung der Nachlaßsachen ermittelt werden. Ähnlich drückt der Nennwert auch einer sicheren Nachlaßforderung wegen der möglich bleibenden Zwischenfälle noch nicht schlechthin die Fähigkeit der Forderung, in Geld umgesetzt zu werden, aus. So weit sich daher der Erbe und der Legatar nicht über den Betrag, zu welchem die einzelnen Erbschaftsachen und die Nachlaßforderungen in Ansatz zu bringen sind, einigen, soweit der Legatar mit anderen Worten das Inventar nicht in allen seinen Titeln und Rubriken (namentlich auch der Wertskolonne) anerkennt, kann der Erbe den Verweis der Unzulänglichkeit des Nachlasses nur durch den thatächlichen Erfolg, d. h. durch Veräußerung der einzelnen Nachlaßstücke führen; nur durch das Resultat der wirklichen Verfilberung und zugleich durch die Abgrenzung der Nachlaßgläubiger und Legatäre, welche sich an den Nachlaß zu halten befugt sind, wird der Nachweis geführt, daß der Erbe mit dem Nachlaß die Nachlaßschulden nicht zu decken vermag, daß das Vermögen

des Nachlasses nicht hinreicht. Zu diesem Ziele kann der Erbe unter Umständen durch Privatverkäufe gelangen, welche der Nachlassgläubiger und Legatar, soweit den Erben dabei kein vertretbares Versehen trifft, anerkennen müssen; es sind ihm aber daneben auch andere Wege durch das Gesetz vom 28. März 1879 (G. S. S. 293), sowie durch §. 205 der Reichs-Konf.-O. eröffnet.

Erst wenn in dieser Weise das Unvermögen des Nachlasses festgestellt ist, kann in gewissem Sinne davon die Rede sein, daß der Anspruch aus dem Legat nach A. L. R. I. 9. §. 422 erloschen sei, obwohl man dies wohl richtiger als „gegenstandslos“ bezeichnen würde. Denn bei der nachträglichen Ermittlung von Nachlassstücken würde das Legat wieder wirken.

Daraus, daß der Erbe Eigentümer der Erbschaft und der einzelnen Erbschaftsgegenstände ist (A. L. R. I. 9. §§. 368. 443 flg.), folgt nicht seine Befugnis, sich von seiner persönlichen Verpflichtung gegen die Erbschaftsgläubiger und Legatäre dadurch zu befreien, daß er an Stelle der einzelnen Erbschaftsgegenstände den Tagwert derselben zur Befriedigung derselben hergiebt. Wäre dies der Fall, so könnte dem Vorbehaltserven nicht durch A. L. R. I. 9. §. 444 zur Pflicht gemacht sein, den Erbschaftsgläubigern über den Nachlaß, dessen Verwaltung und Nutzungen Rechenschaft zu geben. Das Gesetz spricht es nirgends aus, daß er sich dieser Rechenschaft durch Hergabe des Tagwertes entziehen könne.

Daß der Gesetzgeber sich in den Fällen A. L. R. I. 9. §. 422 und I. 12. §. 334 als den letzten Ausgang nur die Feststellung der Unzulänglichkeit des Nachlasses durch wirkliche Verfühlung desselben gedacht hat, geht auch daraus hervor, daß I. 9. §. 453 von der Erschöpfung des Nachlasses durch Zahlung an einige Gläubiger, der §. 454 das. von der Verteilung des Nachlasses unter die Gläubiger spricht, daß I. 12. §. 345 anordnet, daß die Schulden und die übrigen Erbschaftskosten aus der Substanz des Nachlasses und der dazu gehörigen Vermögensstücke berichtigt werden sollen, daß nach §. 353 den Erben die Verteilung des Nachlasses verbleibt, endlich daß nach §. 363 der Richter äußersten Falls über den Nachlaß den Konkurs eröffnen soll, was doch notwendig zur völligen Verfühlung der Nachlassgegenstände führt. Es geht dies auch aus §. 10 des Gesetzes vom 28. März 1879 hervor, wonach die säumigen Nachlassgläubiger und Vermächtnisnehmer gegen den Benefizialerben ihre Ansprüche soweit geltend machen können, als der Nachlaß durch Be-

friedigung der angemeldeten Ansprüche nicht erschöpft ist. Soweit die Ansprüche Geldforderungen sind, kann die Befriedigung doch nur durch Geldzahlungen geschehen, und, wenn also diese Befriedigung aus dem Nachlasse erfolgen soll oder erfolgt ist, so setzt dies die Verfilberung der Nachlaßstücke und die wirkliche Einziehung der Nachlaßforderungen voraus. Eine Befriedigung aus einem Taxpreise, welchen der Erbe an Stelle der Erbschaftsachen zahlte, wäre keine Befriedigung aus dem Nachlasse.

Ob diese Grundsätze auch zur Anwendung zu bringen sind, wenn der Vorbehaltserbe nicht völlige Insuffizienz behauptet, und also nur die Herabsetzung des Legates beansprucht, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben; indessen entscheidet auch hier nach U.L.R. I. 12. §. 337 schließlich der Erlös (nicht der Taxwert) der legierten Sache, und es liegt daher nahe, daß der Gesetzgeber sich auch diejenige Summe, zu welcher dieser Erlös der legierten Sache in das Rechnungsverhältnis gesetzt werden soll (den Betrag des Nachlasses), nicht als den Taxwert des Inventars, sondern als den wirklichen Erlös des Nachlasses gedacht hat.

Der als verlegt bezeichnete Anhangsparagraph 164 zu U.L.R. II. 18. §. 574 handelt von dem Rechte eines im Pflichtteil eingesezten Erben; es kann daraus für die vorliegende Frage nichts entnommen werden."